

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

281

---

**Nr. 15** **München, den 30. August** **1984**


---

Datum	Inhalt	Seite
2. 8. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus..... 2030-3-4-3-K	281
20. 8. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes..... 800-21-21-I	282

---

2030-3-4-3-K

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 2. August 1984

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 1981 (GVBl S. 359, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 87), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. der gehobene Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern.“;
- b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung kann bei Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.“

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1;
- b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Teilzeitbeschäftigung kann Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes nicht bewilligt werden, wenn sie geschäftsführende Beamte oder Leiter einer selbständigen Organisationseinheit einer wissenschaftlichen Bibliothek sind.“

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Teilzeitbeschäftigung kann nur für volle Jahre – bei Lehrkräften und Pädagogischen Assistenten beginnend mit dem 1. September und endend mit dem 31. August – bewilligt werden.“;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „Bei Lehrkräften“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

#### 4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Die Ermäßigung der Arbeitszeit im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung darf bei Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten und nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.“

### § 2

„Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft; Rechtswirkungen, die durch diese Verordnung über diesen Zeitpunkt hinaus begründet worden sind, bleiben unberührt.“

München, den 2. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Süddeutscher Verlag  
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

800-21-21-I

**Verordnung  
 zur Änderung der Verordnung  
 zur Übertragung von Aufgaben des  
 Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
 nach dem Gesetz zur Ausführung  
 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 20. August 1984

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 5. Juli 1978 (GVBl S. 512, BayRS 800-21-21-I) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. a bis d und i das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft; soweit in einer Abfallbeseitigungsanlage ausgebildet wird, ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz,

2. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. m und n die Bayerische Verwaltungsschule,
3. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. f und h die ausbildenden Stellen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

München, den 20. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 I. V. Dr. Heinz Rosenbauer, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.